

Rotenburger SV Förderverein

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein Rotenburger SV.

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____
Beruf _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon/Handy _____
Fax _____
E-Mail _____

Der **jährliche Vereinsbeitrag** beträgt **30 €**.

Zusätzlich spende ich einen Beitrag von jährlich / einmalig €

(nicht zutreffendes streichen)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den Förderverein Rotenburger SV widerruflich zu Lasten meines (unseres) nachstehenden Bank- bzw. Postscheckkontos mit vereinbarter Fälligkeit den Vereinsbeitrag **und** den Spendenbeitrag mittels Abbuchung abzuziehen. Weist mein (unser) Konto die erforderliche Deckung nicht auf, ist das kontoführende Geldinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet.

Die Beiträge sind jährlich im Voraus von folgendem Konto einzuziehen:

IBAN _____
Geldinstitut _____
Kontoinhaber _____

Die Mitgliedschaft soll beginnen ab: _____ 20 _____
Monat Jahr

Ort, Datum / **Unterschrift**

Durch meine Unterschrift erkenne ich die umseitige Vereinssatzung an.

Kündigungszeiten: Lt. Satzung schriftlich spätestens 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

Bankverbindung des Vereins:

IBAN: DE05 2415 1235 0000 1420 42 BIC: BRLADE21ROB

Gläubiger-Identifikationsnummer des RSV: DE73ZZZ00001287882

Satzungsauszug

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Rotenburger SV und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Walsrode eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Am Bahnhof 31 in 27356 Rotenburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Fußballsport im allgemeinen und im besonderen im Rotenburger Sportverein e.V. zu fördern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, so wie der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für den Rotenburger Sportverein e.V. und der Mittelbeschaffung für den Rotenburger SV.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
 - I) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss und seine Begründung sind dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zu machen.
 - II) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats, vom Zugang des Ausschließungsbeschlusses an, beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand binnen 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss des Vorstandes.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (1) der Vorstand, (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden / Kassenwart / Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über **die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Je einen Kassenprüfer in den Jahren mit gerader Jahreszahl und ungerader Jahreszahl. Sie haben bis zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Eine unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Rotenburger SV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.06.2009 beschlossen.